



Nein

zur

**Einschränkung der
Versammlungsfreiheit**

Nach Bayern plant nun auch

Baden Württemberg

die radikale Verschärfung der
Versammlungsgesetzes.

Wir möchten Sie mit diesem Blatt
darüber aufklären, was das genau
bedeuten kann.

Mit diesen Verordnungen will
Baden Württemberg
Maßstäbe für die anderen
Bundesländer setzen.

**Fundamentale Grundrechte werden
beschränkt und beschnitten.**

Im Rahmen der Förderalismusreform wurde die
Regelung der Versammlungsfreiheit in die Hände
der Bundesländer gegeben.

Der Artikel 8 des Grundgesetzes ("Alle Deutschen
haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder
Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu
versammeln.") wird durch das geplante neue
Versammlungsrecht in Baden Württemberg stark
eingeschränkt.

Es hat sich erwiesen, dass Bayern eine
Vorreiterrolle übernommen hat und jetzt die
anderen Bundesländer folgen sollen oder wollen
damit sie den Anschluß nicht verlieren.

Viele Artikel des neuen
Baden-Württembergischen
Versammlungsgesetzes sind sehr unkonkret
gehalten und bieten durch ihre schwammige
Formulierung den Behörden einen sehr weiten
Interpretationsspielraum. Der Willkür werden
so Tür und Tor geöffnet.



Auf den folgenden Seiten möchten wir versuchen,
auf einige wesentliche Punkte der geplanten
Verordnung hinzuweisen und auf die vielfach
schwammigen Definitionen einzugehen.

Herausgeber dieses Blattes:
Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung



Ortsgruppe Ulm - Neu-Ulm
V.i.S.d.P. Josef Spohn,
Gideon-Bacher-Str. 5
89073 Ulm

Tel. 0731-7089165 Fax: 0731-7089167
Mail : josef.spohn@online.de ulm@ak-vds.de
Homepages:

www.vorratsdatenspeicherung.de

www.allegemeinsam.eu

www.versammlungsrecht2009.tk

Eine Versammlung wird nun neu ein Treffen von mindestens zwei Personen definiert (Art. 2).

Die Verordnung droht an vielen Stellen mit hohen Geldstrafen bei Nichteinhalten von formalen Verfahrensregeln - mit unangemessenen Geldbußen wird eingeschüchtert und damit die Meinungsfreiheit beschnitten (z.B. Art. 3).

Die Polizei darf nun verdeckt und anonym an Demonstrationen teilnehmen, auch wenn nach geltender Rechtsauffassung Demonstrationen grundsätzlich "Staatsfrei" sein müssen. Die Einflußnahme verdeckt arbeitender Polizisten läßt sich nicht kontrollieren und schränkt auch hier die tatsächliche Freiheit auf Äußerung der eigenen Meinung empfindlich ein (Art. 4).

Neue "Pflichten" für an Demonstrationen teilnehmende Personen sehen vor, dass diese "sich unverzüglich zu entfernen haben, wenn eine Versammlung aufgelöst wird." Das ist ebenfalls sehr willkürlich auslegbar und untersagt anschließende Spontanversammlungen (Art. 5).

Artikel 7 sagt : "Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist. (...)"

Sind Schützenfeste oder die Vereinstreffen von Jägern damit verboten? Was ist mit Grufti-Diskotheken, Paintball-Spielern oder Rollenspielveranstaltungen? Wieder ein "Gumiparagraph".

In Artikel 8 heißt es: "Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen sind Störungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern. (...)" Das ist eine weitere dehnbare Bestimmung, die je nach Auslegung alle Gegenkundgebungen verbieten oder erschweren.

Wie ist es z.B. zu bewerten, wenn man auf einer Wahlkampfveranstaltung ein Schild mit gegensätzlichen Meinungen hochhält - ist das dann schon eine Störung oder nicht?

Gemäß Artikel 9 darf die Polizei nun unter sehr stark reduzierten Bedingungen Videoaufzeichnungen von Demonstranten machen. Eine Löschung der Aufnahmen ist nicht zwingend notwendig. Das ist eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Neu ist auch, dass in der Gesetzesvorlage auch Versammlungen in geschlossenen Räumen stark reglementiert werden, was bislang nicht der Fall ist. Gemeint sind damit also z.B. Vereinstreffen, Clubabende, Arbeitskreise usw.

Versammlungen können z.B. verboten werden, wenn:

- "Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass (...) Ansichten vertreten oder Äußerungen geduldet werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben." (Art. 12)
-

Darf man nicht mehr über das illegale Tauschen von Musikdateien diskutieren?

- "die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht." (Art. 15) *Was ist denn mit Menschen mit Kopftüchern oder Miniröcken, mit Dark-Wave-Anhängern oder Karnevalsanzügen? Und Homosexuelle? Das bleibt wohl "Auslegungssache"...*

Es ist dann gemäß Artikel 16 verboten, "Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern."

Zählt Schminke, Lippenstift, eine Hornbrille und eine Clowns-nase auch dazu. Darf man Karnevalskostüme nur nach Anmeldung mit sich führen? Welche Hüte sind in Zukunft noch erlaubt?

Auch darf man sich "im Anschluß an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließen (...) in einer derartigen Aufmachung, die geeignet und (...) gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (...)" (Art. 16).

Auf diesen Tatbestand steht eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren.

Was heißt denn "friedensstörend"?